

Öffentliche Bekanntmachung

I. Betriebssatzung des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen

Die Verbandsversammlung des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen erlässt aufgrund des § 76 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) folgende

Betriebssatzung

§ 1

Name, Stammkapital

(1) Der Rettungsdienstzweckverband Südthüringen wird als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet (Eigenbetrieb). Die Regelungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Rettungsdienst“. Der Rettungsdienstzweckverband Südthüringen (RDZV Sth.) tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Rettungsdienst wird auf 120.000 € (in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro) festgesetzt.

§ 2

Gegenstand

(1) Der RDZV Sth. ist Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes, einschließlich der Berg- und Wasserrettung gem. § 3 ThürRettG für den Rettungsdienstbereich Südthüringen.

(2) Die Aufgaben des RDZV Sth. bestimmen sich nach § 2 ThürRettG, § 4 der Verbandssatzung vom 26.08.1997, sowie erläuternde Bestimmungen des Landesrettungsdienstplanes für den Freistaat Thüringen.

§ 3

Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung
- der Werkausschuss
- Verbandsversammlung
- Verbandsvorsitzender

§ 4

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Geschäftsleiter als Werkleiter – er führt die Dienstbezeichnung „Geschäftsleiter“.

(2) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.

Der Werkleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Der Werkleiter ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Auffassung zum Beratungsgegenstand darzulegen.

(3) Der Werkleiter hat dem Werkausschuss und den Verbandsvorsitzenden halbjährlich zum 30.06. und 31.12. einen schriftlichen Zwischenbericht über die Arbeit des Eigenbetriebes, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

(4) Der Werkleiter hat den Werkausschuss und den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Die Aufgaben des Werkausschusses werden durch die Verbandsversammlung wahrgenommen. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende.

(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werkausschuss beschließt über alle ihm zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über:

1. die Zustimmung von überplanmäßigen Ausgaben, wenn sie mehr als 12.500 € im Einzelfall betragen, sowie von außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.500 € im Einzelfall
2. die Entscheidung über die Führung von Aktivprozessen bei einem voraussichtlichen Streitwert von mehr als 5.000 € im Einzelfall
3. Stundung, Erlass, Niederschlagung von Forderungen über 500 € im Einzelfall
4. den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren
5. die Festlegung des Sitzes der Werkleitung

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
3. Bestellung und Abberufung der Werkleitung sowie Regelung ihrer Dienstverhältnisse
4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung
6. die Rückzahlung von Eigenkapital
7. die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu
8. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihren Wert und die Verpflichtung hierzu
9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben
10. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes
11. Entscheidung über Entgelte des Rettungsdienstes und Abschluss von Vereinbarungen über Benutzerentgelte mit den Kostenträgern und Aufteilung der Benutzerentgelte auf der Grundlage der Kosten-Leistungsnachweise an die Leistungserbringer
12. Festsetzung der Bedingungen der Auseinandersetzung beim Austritt eines Mitgliedes

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet darüber hinaus über alle Angelegenheiten, für die keines der in § 3 genannten Organe zuständig oder durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten.

(2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Verbandsversammlung oder Sitzung des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat vor allen Entscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann im Einverständnis des Oberbürgermeisters/Landrates Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung führt die Geschäfte des Eigenbetriebes und ist bevollmächtigt, den Eigenbetrieb in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach außen zu vertreten.

Dies sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes in verwaltungsmäßiger, personalwirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
3. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Verträge über die Beschaffung von Dienstleistungen und Waren sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs

4. die Personalbewirtschaftung im Rahmen des Stellenplanes
5. Abwicklung des Bank- und Zahlungsverkehrs
6. Finanz- und Wirtschaftsplanung, Rechnungsführung und Statistik sowie deren Ausführung
7. Organisation der Leistungserbringung im Rettungsdienst
8. Vorbereitung und Führung der Verhandlungen mit den Kostenträgern bis zur Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
9. Organisation und Führung der Zentralen Leitstelle

(2) Hinsichtlich der Vertretung im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 4, 34 und 35 Abs. 2 ThürKGG.

(3) Im Falle der Verhinderung des Werkleiters (z. B. Urlaub, Krankheit) legt der Verbandsvorsitzende die Vertretung des Werkleiters fest. Diese Festlegung bedarf der Schriftform.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen des Eigenbetriebes bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter den Namen „Eigenbetrieb Rettungsdienst“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, im Falle des § 9 Abs. 3 sein Vertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Durchführung des Rettungsdienstes sind zu beachten.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes Rettungsdienst ist das Kalenderjahr.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Suhl, den 31.03.2003

Dr. M. Kummer

(Siegel)

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 27.02.2003, Nr. 01/RDZV/2003, hat die Verbandsversammlung des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen die Betriebssatzung beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 11.03.2003 und 17.03.2003, Az. 204.4-1515.02-001/02-SHL
 - den Eingang der Betriebssatzung bestätigt und der vorzeitigen Bekanntmachung gemäß 21 Abs. 3 letzter Satz ThürKO ausdrücklich zugestimmt.

III. Auslegungshinweis

Die Betriebssatzung liegt in der Zeit vom 14.04.2003 bis 28.04.2003 in der Geschäftsstelle des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen in 98529 Suhl, Würzburger Straße 3, Zimmer 030, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Suhl, den 31.03.2003

Dr. M. Kummer

Verbandsvorsitzender

(Siegel)